

Ordnung
für
die Beerdigungen
in
der Stadt Düsseldorf.

In Betreff der für die Beerdigungen im Allgemeinen, und für die Beerdigungen christlicher Leichen aus der hiesigen Stadt insbesondere, bestehenden Vorschriften und Einrichtungen wird folgendes hierdurch bekannt gemacht.

A. Allgemein gesetzliche und polizeyliche Vorschriften.

Nach Artikel 77. des Civil-Gesetz-Buches darf keine Beerdigung ohne schriftliche Erlaubniß des Beamten des Personenstandes geschehen, bei Vermeidung der in dem Artikel 358. des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen.

Eine Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 11. Juny 1822 (Amtsblatt St. 43. S. 365.) fügt hinzu, daß die Beerdigung nicht eher als 72 Stunden nach dem Tode Statt haben darf, daß die Leichen wenigstens 24 Stunden im Bette liegen bleiben müssen, und daß die Särge durchaus nicht früher als kurz vor der Beerdigung geschlossen werden dürfen, alles bei Vermeidung einer Polizey-Strafe von 1 bis 5 Thaler.

Ausnahmen dürfen nur auf das Zeugniß approbirter Aerzte von dem Beamten des Personenstandes zugegeben werden.

Eine fernere Verordnung der Königlichen Regierung vom 15. November 1822 (Amtsblatt St. 72. S. 579.) untersagt das Ausstellen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung, und endlich schreibt eine Regierungs-Versüfung vom 15. Januar 1825 (Amtsblatt St. 5. S. 34.), unter Bestimmung einer Polizey-Strafe von 5 Thalern, vor, daß bei der Fahrt nach dem Kirchhose niemand auf dem Leichenwagen sitzen dürfe.

B. Besondere örtliche Vorschriften und Einrichtungen.

I. Der städtische Kirchhof,

für beide christliche Confessionen gemeinschaftlich, ist in zwei Theile abgetheilt, wovon, nach dem Bedürfnisse, der südlich gelegene größere für die Katholiken, der nördliche kleinere aber für die Evangelischen bestimmt ist.

In beiden Abtheilungen bleibt der Raum zwischen dem inneren Umgange und der äußeren Umgränzung für größere Familien-Begräbnisse vorbehalten; der Raum innerhalb des Umganges ist in mehrere Felder, und jedes dieser Felder ist wieder in eine gewisse Anzahl von Grabstellen dergestalt eingetheilt, daß der Todengräber mit Hülfe der eingesezten Gränzsteine, der ihm übergebenen Messkette und des von ihm zu führenden Verzeichnisses, jede Grabstelle zu jeder Zeit sicher auffinden und genau bezeichnen kann.

Die bestimmte Größe für jedes Familien-Begräbniß ist 12 Fuß lang und 11 Fuß breit oder tief; die für jede einzelne Grabstelle ist 7 Fuß lang und $3\frac{1}{2}$ breit.

Nicht nur die Stellen zu Familien-Begräbnissen, sondern auch die einzelnen Grabstellen, können von den Familien oder Hinterbliebenen für den feststehenden Preis von 5 Sgr. für jeden Quadratfuß eigen-

thümlich erworben, und alsdann auf eine der Würde des Ortes nicht widersprechende Weise nach Belieben mit Denkmälern oder anderen Verzierungen versehen werden.

Jeder welcher in der angegebenen Art ein Familien-Begräbniß (für 22 Thaler) oder eine einzelne Grabstelle (für 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.) von dem Oberbürgermeister-Amte eigenthümlich erwirbt, erhält hierüber von dem Oberbürgermeister-Amte eine Urkunde, wodurch ihm die Versicherung wird, daß die bezeichnete Stelle nie zu einem andern Begräbniß benutzt, sondern für alle Zukunft frei liegen bleiben wird.

Ausnahmsweise können auch mehrere aneinandergränzende einzelne Grabstellen zur Errichtung eines größeren Monumentes eigenthümlich erworben werden.

Was über die eigenthümliche Erwerbung der Familien-Begräbniße und einzelnen Grabstellen vorstehend bestimmt ist, gilt insbesondere auch von denjenigen Begräbnißen, welche dermalen schon mit Denkmälern besetzt sind. Werden diese Begräbniße nicht von den betheiligten Familien oder Angehörigen eigenthümlich erworben, so werden die darauf befindlichen Denkmäler, sobald die Reihenfolge der Begräbniße herum ist, entfernt und die Grabstelle wird zu einer andern Beerdigung benutzt.

In der Regel folgen die Beerdigungen der feststehenden Reihenfolge der Gräber; wenn aber früher eine eigene Grabstelle erworben ist, kann die Beerdigung auch auf dieser geschehen.

Der Ertrag von dem Verkauf der Begräbnißstellen fließt zunächst in den Fonds für den Bau des städtischen Leichenhauses, *) späterhin

*) Der Fonds des Leichenhauses ist zuerst durch eine von den sämtlichen hiesigen Pfarrgeistlichen im Jahr 1825 eröffnete Kollekte, welche 458 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. aufgebracht hat, gegründet worden; dann hat der Stadtrath am Aller-Seelen-Tage 1826 eine Haus-Kollekte

aber, wenn das Leichenhaus gebaut seyn wird, wird derselbe zur Unterhaltung und Verschönerung des Kirchhofes im Allgemeinen verwendet werden.

II. Der Leichenbitter,

für jede der städtischen Pfarrgemeinden einer, hat:

1) sobald er aus dem Sterbehause von einem Todesfall in Kenntniß gesetzt wird, sich sogleich dahin zu verfügen, und, auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen, die nöthigen Bestellungen wegen des Leichenwagens, der Begleitung durch die Arzenschule, des Beläutens, der Anfertigung des Grabes, des Leichentüches und des Sarges zu machen; *)

2) diejenigen Personen, welche ihm von den Angehörigen des Verstorbenen bezeichnet werden, zur Begleitung der Leiche und (bei den Katholiken) zu den Exequien einzuladen;

3) Bei dem Leichen-Begängniß den Zug zu ordnen, vor demselben bis nach der Begräbnißstelle herzugehen, und daselbst so lange zu warten, und zum Dienste der Geistlichkeit und der Leichenbegleitung, so wie zu der Ausrechthaltung der polizeylichen Ordnung, bereit zu seyn, bis das Begräbniß ganz beendet ist;

veranstaltet, bei welcher 590 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. eingekommen sind; einzeln dargebrachte Geschenke und die Zinsen des vorläufig angelegten Fonds haben demselben 58 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. zugebracht, und endlich hat der Verkauf von Gra/stellen bis zum September 1827 637 Thlr. — Sgr. — Pf. ertragen. Aus der hiernach sich ergebenden Summe von 1743 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. ist ein zur Einrichtung des Leichenhauses sich eignendes Gütchen für überhaupt 1437 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. erworben, und die Einrichtung wird nunmehr Statt haben, sobald der Ueberrest des Fonds dazu genugsam angewachsen seyn wird.

*) Bis jetzt haben die hiesigen Einwohner von den hier angegebenen Obliegenheiten der Leichenbitter selten den Ihnen so bequemen und vortheilhaften Gebrauch gemacht.

4) Leichen von Kindern unter 4 Jahren nach dem Kirchhofe zu tragen, übrigens wie vor.

Bei den Amtshandlungen zu 2. 3. und 4. muß derselbe stets in der herkömmlichen, nöthigenfalls von dem Oberbürgermeister näher zu bestimmenden Kleidung erscheinen.

Für alle die angegebenen Verrichtungen haben die Angehörigen des Verstorbenen, welche die Beerdigung besorgen, zu entrichten:

A. wenn sie über die Tageszeit, an welcher das Begräbniß Statt haben soll, nichts bestimmen, und dasselbe daher zu der gewöhnlichen Zeit, des Morgens, im Sommer zwischen 6 und 8 Uhr und im Winter zwischen 7 und 9 Uhr, oder, wenn die Begräbnisse sich häufen, auch zu einer andern, jedoch nicht von den Angehörigen bestimmten Zeit, Statt hat;

a) wenn der Leichenbitter ohne Trauerflor erscheint 10 Sgr.

b) wenn derselbe auf Verlangen der Angehörigen mit einem Flor auf dem Hute und mit weißen Handschuhen erscheint 25 Sgr.

B. Wenn die Angehörigen die Tageszeit des Begräbnisses bestimmen, in den beiden vorerwähnten Fällen jedesmal das doppelte, also:

a) 20 Sgr.

b) 1 Thlr. 20 Sgr.

III. Der Leichenwagen

ist dafür bestimmt alle Leichen von Verstorbenen, die vier Jahre oder mehr alt geworden sind, nach dem Kirchhofe zu fahren.

Derselbe muß in allen Fällen mit zwei guten gleichen Pferden bespannt, der Kutscher und der den Wagen begleitende Gehülfe, welcher das Ein- und Ausladen der Leichen und alle sonst nöthige Handleistungen zu besorgen hat, müssen beide in schwarze

Mantel gekleidet, und die Pferde müssen mit kleinen schwarzen Decken unter den Kammedeckeln versehen seyn. Der Wagen darf nie mehr als zwei Leichen zugleich aufnehmen.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben dafür zu entrichten:

A. wenn sie keine Auszeichnung irgend einer Art verlangen und keine Tageszeit bestimmen . 25 Sgr.

B. Wenn sie zwar keine Tageszeit bestimmen, jedoch das Umhängen der Vorhänge und das Aufstecken des weiß angestrichenen Kreuzes, oder eines von beiden, begehren 2 Thlr.

C. Wenn sie zwar keine Tageszeit bestimmen, jedoch das Umhängen der Vorhänge und das Aufstecken des silbernen Kreuzes verlangen 2 Thlr. 10 Sgr.

D. In dem Falle C., wenn die Angehörigen außerdem auch noch ausdrücklich begehren, daß kein zweiter Sarg beigesezt werde, oder wenn sie die Zeit der Beerdigung bestimmen 3 Thlr.

E. In dem Falle C., wenn die Angehörigen begehren, daß kein zweiter Sarg beigesezt werde und zugleich die Tageszeit der Beerdigung bestimmen 4 Thlr. 20 Sgr.

F. Wenn die Angehörigen den Wagen im besten Ornate, das heißt mit silbernem Kreuze und silbernen Franzen, vier Federbüschen, und allenfalls auch mit aufgezogenen Vorhängen, verlangen, jedoch keine Tageszeit bestimmen 6 Thlr.

G. In dem Falle F., wenn außerdem auch noch von den Angehörigen die Tageszeit bestimmt wird 9 Thlr.

H. In dem Falle G., wenn 4 Pferde begehrt werden 12 Thlr.

In den Fällen F. G. und H. wird nie ein zweiter Sarg beigesezt, wenn die Angehörigen es nicht ausdrücklich verlangen.

In diesem letzten Falle wird für den zweiten Sarg, ohne Rücksicht darauf, was für den ersten Sarg zu bezahlen ist, jedesmal der Satz F. zusätzlich bezahlt.

Wird in den Fällen B. C. und D. ein zweiter Sarg hinzugesetzt, so haben die Angehörigen nur nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Einrichtung des Leichenwagens die Gebühr zu entrichten, wenn auch der Wagen auf Begehren der Angehörigen der andern Leiche anders, das heißt einem höheren Satze entsprechend, eingerichtet werden sollte.

Bei Beerdigungen von Jungmännern oder Jungfrauen können die Angehörigen auf dem Leichenwagen nach der bestehenden Sitte eine Krone anbringen, und überhaupt steht es ihnen frey, Verzierungen jeder Art hinzuzufügen, die dem Herkommen und dem Anstande nicht entgegen sind. Zu den letzteren gehören insbesondere auch die Schilde, welche die Sodalitäten bei Beerdigungen ihrer verstorbenen Genossen an den Säulen des Leichenwagens zu befestigen pflegen.

IV. Der Todengräber,

welcher die Gräber nach der von dem Oberbürgermeister ihm besonders ertheilten und noch zu ertheilenden Vorschrift fertigen, bei dem Begräbniße zugegen seyn, die nöthigen Geräthschaften zum Versenken der Leichen bereit halten, das Versenken mit einem von ihm anzustellenden Gehülfen, oder mit Hülfe der Nachbarn, verrichten und unmittelbar darauf das Grab zuwerfen muß, erhält

A. wenn von den Angehörigen keine Zeit des Begräbnißes bestimmt ist,

a) für jedes Grab eines Erwachsenen oder eines vier Jahre alt gewordenen Kindes . . . 12 Sgr.

b) für das Grab eines Kindes unter vier Jahren . . . 9 Sgr.

B. wenn von den Angehörigen die Zeit der Beerdigung bestimmt ist, so wie auch wenn ein Sarg von Eichenholz versenkt wird, und deshalb das Grab vorschriftsmäßig zwei Fuß tiefer als gewöhnlich (8 Fuß tief) ausgegraben werden muß, in dem einen und in dem anderen der bei Lit. A. vorangegebenen Fälle das doppelte, also

a)	24 Sgr.
b)	18 "

V. Das Leichentuch.

Wünschen die Angehörigen außer den bei dem Leichenwagen befindlichen Geräthschaften noch ein besonderes Leichentuch, so können die Katholiken bei dem Küster der Lambertus-Pfarr-Kirche das gewöhnliche schwarze Leichentuch, einschließlich des Hin- und Zurückbringens, für 10 Sgr., und das weiße Leichentuch mit der Krone für 17 Sgr. 3 Pf.,

die Evangelischen aber ein solches bei dem Küster der großen evangelischen Kirche für 1 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. erhalten.

VI. Der Sarg.

Die Central-Armen-Verwaltung hat die Lieferung von Särgen verschiedener Art an einen zuverlässigen Werkmeister im Ganzen verdungen, und ist dadurch in den Stand gesetzt, solche den Sterbehäusern für die nachbemerkten Preise zu liefern:

A. Säрге für Kinder.

		Thlr.	Sgr.
Nummer 1.	ein einfacher Sarg von Tannenholz	1	=
=	2. ein desgl. mit 6 Krämpfen und 2 Handgriffen	1	15
=	3. ein desgl. mit 10 Krämpfen und 2 Handgriffen für Kinder von 3 bis 9 Jahren	2	5

	Thlr.	Sgr.
Nummer 4. ein desgl. mit 14 Krämpfen und 2 Handgriffen für Kinder von 9 bis 12 Jahren . . .	2	20
= 5. ein Sarg von Eichenholz, ausgekehlt, von innen mit Tuch beschlagen, mit 14 Krämpfen und 2 Handgriffen, für Kinder von 9 bis 12 Jahren	5	=
= 6. ein desgl. mit 4 Gehängen und 14 Schrauben, gleichfalls mit Tuch ausgekleidet, . . .	6	=

B. Säрге für Erwachsene.

	Thlr.	Sgr.
Nummer 7. ein einfacher Sarg von Tannenholz mit 2 Handgriffen . . .	2	=
= 8. ein desgl. mit 10 Krämpfen und 2 Handgriffen . . .	3	5
= 9. ein desgl. mit 20 Krämpfen und 4 Handgriffen . . .	4	15
= 10. ein desgl. mit 18 Schrauben und 4 Handgriffen, mit Tuch ausgekleidet, . . .	7	=
= 11. ein einfacher Sarg mit 24 Schrauben und 6 Handgriffen, mit Tuch ausgekleidet, . . .	8	=
= 12. ein Sarg von Eichenholz mit 20 Schrauben und 4 Handgriffen . . .	6	15
= 13. ein desgl mit Knöpfen und 6 geschliffenen Handgriffen und ausgekleidet . . .	10	=
= 14. ein Sarg mit 30 verzierten Schrauben und 8 geschliffenen Handgriffen, gleichfalls ausgekleidet, . . .	15	=

Wer einen solchen Sarg durch die Vermittelung der Central-Armen-Verwaltung sich liefern läßt, er-

leichtert sich die häufig so empfindlichen Beschwerden des Begräbnisses, und wendet, ungeachtet der augenscheinlich sehr geringen Preise, der Armen-Verwaltung noch einen kleinen Vortheil zu.

VII. Die Nachbarschaften

erhalten von den Familien, deren Häupter in ihrem Verbands begriffen sind, für die Begleitung der Leiche nach dem Kirchhofe in der herkömmlichen Ordnung und Kleidung Nichts. Wird ihre Begleitung von solchen Familien begehrt, die nicht in ihrem Verbands stehen, so ist dieses Sache freier Uebereinkunft.

Die eigenthümliche Erwerbung der Begräbnisstelle wird, wie unter Nr. I. schon bemerkt ist, von den Betheiligten vor oder nach der Beerdigung unmittelbar bei dem Oberbürgermeister nachgesucht, und es wird darüber von diesem eine eigene Urkunde ausgefertigt. Das gewöhnliche Bestellen der Gräber geschieht dagegen durch den Leichenbitter.

Wegen der künftigen Einrichtung des Leichenhauses wird seiner Zeit das nöthige bekannt gemacht werden.

Die unter Nr. II. III. IV. V. und VI. aufgeführten Gebühren werden von den Angehörigen in einer Summe, gegen einen von der Central-Armen-Verwaltung auszustellenden gedruckten Schein, welcher die spezielle Berechnung jeder Gebühr enthält, an den Leichenbitter, oder, wenn sie dieses vorziehen, unmittelbar an den Rendanten der Central-Armen-Verwaltung bezahlt. Sie erhalten dafür von dem ebengedachten Rendanten die Quittung unter dem vorerwähnten Schein.

Die Central-Armen-Verwaltung zahlt alsdann:

- 1) Die Gebühren ad II. an den Leichenbitter.
- 2) Von den Gebühren ad III. das kontraktmäßige an den Unternehmer des Leichenwagens.
- 3) Die Gebühren ad IV. an den Todengräber.
- 4) Von den Gebühren ad VI. das kontraktmäßige an den betreffenden Werkmeister.

Die Gebühren ad V. werden von den Angehörigen unmittelbar an die betreffenden Kirchmeister gezahlt.

Die Gebühren der Geistlichkeit sind anderweit bekannt; über das Beläuten wird bei der Bestellung Auskunft gegeben.

Ausser den vorangegebenen Gebühren haben die Angehörigen für alle die vorerwähnten Gegenstände und Berrichtungen nichts zu bezahlen. Der Leichenbitter und der Todengräber, welche es sich herausnehmen sollten, irgend ein mehreres für sich zu begehren, oder auch nur mit Höflichkeit zu erbitten, werden von dem Oberbürgermeister das erstemal mit 5 Thaler zum Besten der Armen, im Wiederholungsfalle aber mit der Dienstentlassung bestraft.

Der Leichenwagen ist von der Central-Armen-Verwaltung in Unternehmung gegeben, und es haben demnach weder der Kutscher, noch der den Wagen begleitende Gehülfe, irgend etwas von den Angehörigen zu fordern. Dieses ist ihnen strenge untersagt, und sollten sie es dennoch sich begeben lassen, so würde Seitens der Central-Armen-Verwaltung der Unternehmer das erstemal angehalten werden, sie des Dienstes zu entlassen, im Wiederholungsfalle aber würde der Kontrakt aufgehoben werden.

Bei den Beerdigungen von Armen, bei denen von Gefangenen, die in den Gefangenhäusern sterben und kein Vermögen hinterlassen, und bei denen von unbekanntem Leichen geschehen alle nach der Bestim-

88 Ordnung für die Beerdigungen.

mung des Oberbürgermeisters nöthige Berrichtungen unentgeltlich.

Düsseldorf den 11. August 1825.

Der Oberbürgermeister
Blüher.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf den 18. Oktober 1825.

Königliche Regierung, I. Abtheil.

Sybel. Keller.
